

**GESELLSCHAFTSVERTRAG**

**der**

**Stadtwerke Troisdorf GmbH**

**mit Sitz in**

**Troisdorf**

## **§ 1**

### **Firma und Sitz der Gesellschaft**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:  
Stadtwerke Troisdorf GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Troisdorf.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Energie und Wasser
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich sind. Sie kann andere Unternehmen, die demselben Zwecke dienen, übernehmen, errichten und sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten zu errichten.

## **§ 3**

### **Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft**

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

## **§ 4**

### **Veröffentlichungen**

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

## **§ 5**

### **Stammkapital, Geschäftsanteile, Bezugsrecht**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.566.000,00 (in Worten: Euro Fünfundzwanzigmillionenfünfhundertsechszigtausend).
2. Den Gesellschafter steht bei einer Erhöhung des Stammkapitals ein Bezugsrecht entsprechend dem Verhältnis der Summe ihrer bisherigen Geschäftsanteile zu,.

## § 6

### Ankaufsrecht

1. Beabsichtigt ein Gesellschafter eine Übertragung seiner Geschäftsanteile ganz oder zum Teil auf einen Nichtgesellschafter, so steht den anderen Gesellschaftern ein Ankaufsrecht zu. Soweit eine Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. Aktiengesetzes des jeweiligen Gesellschafters in Rede steht, werden die übrigen Gesellschafter der Übertragung unter Verzicht auf das Ankaufsrecht zustimmen, wobei insoweit sichergestellt sein muss, dass eine anschließende mittelbare oder unmittelbare (Weiter-) Übertragung dieser Geschäftsanteile an Dritte nur mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter zulässig ist und im Fall der Beendigung der Eigenschaft des Erwerbers als verbundenes Unternehmen des ursprünglichen Gesellschafters eine Übertragungspflicht auf diesen ursprünglichen Gesellschafter oder ein (anderes) mit diesem verbundenes Unternehmen vereinbart wird.
2. Der Umfang des Ankaufsrechts der anderen Gesellschafter an dem zur Übertragung vorgesehenen Geschäftsanteil bemisst sich nach der Höhe der jeweiligen Beteiligungsrelation zwischen den zum Ankauf berechtigten Gesellschaftern.
3. Der die Übertragung beabsichtigende Gesellschafter hat den Ankaufberechtigten ein bindendes schriftliches Übertragungsangebot zu unterbreiten, zu welchem sich jeder Ankaufsberechtigte binnen dreier Monate zu erklären hat. Hält einer der Ankaufsberechtigten den geforderten Preis für die ihnen angebotenen Geschäftsanteile für überhöht, so wird von den jeweils betreffenden Gesellschaftern (Ankaufsberechtigte(r), der (die) den Kaufpreis für überhöht hält (halten), sowie der die Übertragung beabsichtigende Gesellschafter) auf deren Kosten über die Höhe des Erwerbspreises unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges bei einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, auf die sich die betreffenden Gesellschafter binnen zweier Monate zu einigen haben, ein Schiedsgutachten über den Wert der angebotenen Geschäftsanteile eingeholt. Erfolgt keine Einigung über den zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer bzw. die zu beauftragende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft innerhalb der genannten Frist, so

erfolgt eine Beauftragung aufgrund eines bindenden Vorschlages der Wirtschaftsprüferkammer.

4. Die Wertermittlung durch Schiedsgutachten ist für die Gesellschafter verbindlich. Während der Erstellung des Schiedsgutachtens ist die Frist für die Erklärung, die den Ankaufsberechtigten obliegt, gehemmt. Jeder Gesellschafter hat bis zum Ablauf der Erklärungsfrist das Recht, von der Anteilsübertragung bzw. -übernahme Abstand zu nehmen.
5. Erklärt sich ein Ankaufsberechtigter nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 3 S. 1 zu seinem Ankaufsrecht oder verzichtet schriftlich auf sein Ankaufsrecht, so bestimmt sich der Umfang des Ankaufsrechtes der übrigen Ankaufsberechtigten nach Abs. 2. Macht keiner der Ankaufsberechtigten von seinem Ankaufsrecht Gebrauch, so ist der die Übertragung beabsichtigende Gesellschafter in der Verfügung über die dem Ankaufsrecht unterliegenden Geschäftsanteile frei, hat die schiedsgutachterliche Preisermittlung jedoch als Mindestkaufpreis zu beachten.

## **§ 7**

### **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Geschäftsführung,
- b. der Aufsichtsrat und
- c. die Gesellschafterversammlung.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird vertreten:
  - a. wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diesen allein;
  - b. wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

2. Der oder die Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Bei Abschluss, Änderung und Aufhebung beziehungsweise Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.
3. Der Aufsichtsrat kann einen, mehrere oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafter und des Aufsichtsrates zu führen.
5. Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

## **§ 9**

### **Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat wird durch Entsendung von Mitgliedern durch die Gesellschafter gebildet und besteht aus 10 Mitgliedern. Je 10 %-Anteil am Stammkapital der Gesellschaft unter Berücksichtigung kaufmännischer Auf- und Abrundungen berechtigen den jeweiligen Gesellschafter zur Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes. Sind mehrere Gesellschafter verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz, so werden für Zwecke dieses Absatzes ihre Anteile am Stammkapital zusammengezählt und das Entsenderecht steht insgesamt demjenigen Gesellschafter unter ihnen mit dem größten Anteil am Stammkapital zu; bei gleich großen Anteilen steht ihnen das Entsenderecht gemeinsam zu. Führt diese Berechnungsmethode dazu, dass mehr als 10 (zehn) Mitglieder zu entsenden wären, entfallen die Entsenderechte der Gesellschafter in aufsteigender Reihenfolge der Größe ihrer Anteile am Stammkapital insoweit, bis nur noch Entsenderechte für 10 (zehn) Mitglieder verbleiben. Die TroiKomm, kommunale Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH der Stadt Troisdorf (nachfolgend „**TroiKomm**“ genannt) entsendet die auf sie entfallenden Mitglieder auf Vorschlag der Stadt Troisdorf. Zwei Mitarbeiter der Gesellschaft haben das Recht, mit beratender Funktion an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzu-

nehmen. Die Mitarbeitervertreter werden durch die Beschäftigten der Gesellschaft gewählt. Im Einzelfall kann ein Aufsichtsratsmitglied den Ausschluss eines oder beider Mitarbeitervertreter von der Sitzung verlangen.

2. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat aus dem Kreis der von der TroiKomm entsandten Mitglieder gewählt. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende wird aus dem Kreis der von der rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft entsandten Mitglieder gewählt. Ist der Aufsichtsratsvorsitzende an der Ausübung seiner Obliegenheiten gehindert, vertritt ihn der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende für die Dauer der Verhinderung. Sind der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter in Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, hat das nach dem Lebensalter älteste Mitglied des Aufsichtsrates diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung zu übernehmen.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben ihr Amt auf Beschluss des Entsendungsberechtigten jederzeit niederzulegen; sie haben ihrerseits das Recht, ihr Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederzulegen.
4. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt worden sind. Sie läuft bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes durch die TroiKomm seine Zugehörigkeit zum Stadtrat oder zur Stadtverwaltung der Stadt bestimmend, so endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat auf jeden Fall mit dem Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Troisdorf. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ihre Tätigkeit bis zur Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder weiter aus. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Entsendung nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Der Aufsichtsrat ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. (7) auch dann beschlussfähig, wenn nach vorzeitigem Ausscheiden einzelner Mitglieder die jeweiligen neuen Mitglieder noch nicht entsandt worden sind.
5. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten den Ersatz ihrer Auslagen sowie eine Vergütung, deren Höhe jeweils von der Gesellschafterversammlung beschlossen wird.

6. Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbHG mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.

## **§ 10**

### **Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft den Aufsichtsrat per E-Mail oder schriftlich zu den Sitzungen ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich. Die Sitzung kann als Präsenzsitzung, in elektronischer Form, die eine verbale Kommunikation in Echtzeit ermöglicht (z.B. Video- oder Telefonkonferenz) oder als gemischte Sitzung, bei der einzelne Mitglieder in Präsenz und andere elektronisch teilnehmen, stattfinden. Die Form der Teilnahme schließt auch die Stimmabgabe ein.
2. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Geschäftsführung oder 1/4 der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Tagesordnungspunkte es verlangen. Klarstellend findet § 110 Abs. 2 AktG sinngemäße Anwendung. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind nicht öffentlich.
3. Die Einladung ist so rechtzeitig an die Aufsichtsratsmitglieder abzusenden, dass mindestens 14 volle Tage zwischen der Absendung und dem Sitzungstage liegen. Aus der Einladung müssen Art der Sitzung, Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung hat nach Möglichkeit Beschlussempfehlungen der Geschäftsführung samt dazugehöriger, erläuternder Unterlagen zu enthalten. Findet die Sitzung in Form elektronischer Kommunikation statt, ist mit der Einladung das Kommunikationsmittel mitzuteilen; etwaige Passwörter für den Zugang zur Sitzung können auch noch bis zum Beginn der Sitzung in der nach Absatz 1 Satz 1 für die Einladung gewählten Form übermittelt werden.
4. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann die Einberufungsfrist in dringenden Fällen abkürzen; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
5. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Dem Aufsichtsrat steht das Recht zu, in begründeten Einzelfällen die Geschäftsführung von der Sitzung auszuschließen.

6. Im Falle äußerster Dringlichkeit kann auf Vorschlag der Geschäftsführung der Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, mit zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates, welche jeweils von den beiden Gesellschaftern mit der höchsten Beteiligung an der Gesellschaft bestellt werden, entscheiden. Die Entscheidung ist dem Aufsichtsrat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte anderer durch die Entscheidung entstanden sind.
7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Neben dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter muss jeweils ein weiterer Vertreter der TroiKomm und der rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft anwesend sein. Ist der Aufsichtsrat hiernach nicht beschlussfähig zusammengekommen, kann binnen 3 Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter auch der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
8. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Ergibt eine Abstimmung des Aufsichtsrates Stimmengleichheit und führt eine unmittelbar im Anschluss durchgeführte erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu keinem anderen Abstimmungsergebnis, so gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.
9. Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die der Aufsichtsratsvorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
10. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege mündlicher, schriftlicher, in Textform (per E-Mail), fernmündlicher

Abstimmung oder mittels anderen elektronischer oder sonst gebräuchlicher Kommunikationsmittels (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Beschlussfassung innerhalb von 7 Tagen widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.

11. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Troisdorf GmbH“ abgegeben. Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden entgegengenommen.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages die Tätigkeit der Geschäftsführung.
2. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überprüfung des Jahresabschlusses und die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Ergebnisverwendung.
3. Der Aufsichtsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
4. Der Aufsichtsrat berät die Beschlussgegenstände der Gesellschafterversammlung vor und spricht Beschlussempfehlungen aus. Er entscheidet über:
  - a. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer;
  - b. Billigung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes;
  - c. Billigung der Ergebnisverwendung; sowie
  - d. Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB.

Der Aufsichtsrat gibt sich selbst mit Zustimmung von 3/4 aller Aufsichtsratsmitglieder eine Geschäftsordnung.

5. Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, darf die Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen. Insbesondere bedürfen einer Zustimmung:
- a. Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
  - b. die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen;
  - c. der von der Geschäftsführung aufgestellte Wirtschaftsplan und hierzu evtl. notwendige Änderungen;
  - d. Abschluss von Verträgen mit wesentlicher Bedeutung, insbesondere Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Konzessionsverträgen;
  - e. die Erteilung von Versorgungszusagen in personellen Angelegenheiten. Tarifliche Regelungen bleiben hiervon unberührt;
  - f. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
  - g. Aufnahme von Darlehen, die über den im Wirtschaftsplan genehmigten Rahmen hinausgehen;
  - h. die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss;
  - i. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
  - j. Investitionen, die über den jährlich aufzustellenden und vom Aufsichtsrat zu beschließenden Wirtschaftsplan hinausgehen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
  - k. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten; sowie

- I. Verträge mit Gesellschaftern und der Stadt Troisdorf (einschl. lit. e) sowie deren Konzerngesellschaften, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
6. Der Aufsichtsratsvorsitzende und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende bereiten gemeinsam die Entscheidung des Aufsichtsrates über den Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern vor und führen die hiermit in Zusammenhang stehenden Verhandlungen. Im Fall einer Nichteinigung zwischen diesen gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.
7. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates gemäß Abs. 5 lit. b und I bedürfen der einfachen Mehrheit sowie der Zustimmung mindestens eines Vertreters der rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft.

## **§ 12**

### **Gesellschafterversammlung**

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder nach § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst. Die Gesellschafterversammlung kann als Präsenzversammlung, in elektronischer Form, die eine verbale Kommunikation in Echtzeit ermöglicht (z.B. Video- oder Telefonkonferenz) oder als gemischte Versammlung, bei der einzelne Gesellschaftervertreter in Präsenz und andere elektronisch teilnehmen, stattfinden. Die Form der Teilnahme schließt auch die Stimmabgabe ein.
2. Jede EUR 1,00 (in Worten: Euro eins) Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter entsendet bis zu 2 Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Die Vertreter eines jeden Gesellschafters können nur einheitlich abstimmen.
3. Alle den Gesellschaftern durch Gesetz oder die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zugewiesenen Entscheidungen werden durch Gesellschafterbeschluss in der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit getroffen, soweit der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nichts anderes vorschreibt.
4. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung per E-Mail unter Angabe der Sitzungsart sowie von Tagesordnung, Zeit und Ort

der Versammlung mit der Frist von zwei Wochen einberufen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung werden hierbei nicht mitgerechnet. Findet die Versammlung in Form elektronischer Kommunikation statt, ist mit der Einladung das Kommunikationsmittel mitzuteilen; etwaige Passwörter für den Zugang der Sitzung können auch noch bis zum Beginn der Versammlung in der nach Satz 1 für die Einladung gewählten Form übermittelt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Versammlung. Die ordentliche Gesellschafterversammlung tritt jährlich einmal am Sitz der Gesellschaft zusammen.

5. Gesellschafterbeschlüsse, die nicht notariell beurkundet werden, sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Vertreter der Gesellschafter zu unterzeichnen.
6. Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr durch Gesetz und die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zugewiesenen Aufgaben wahr und entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  - a. Feststellung des Jahresabschlusses;
  - b. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
  - c. Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung;
  - d. Zustimmung zu allen Verfügungen über die Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen;
  - e. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
  - f. Auflösung der Gesellschaft;
  - g. Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
  - h. Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2;
  - i. Genehmigung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachtragspläne;
  - j. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
  - k. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG sowie
  - l. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.

Beschlüsse gemäß lit. c, d, e, f und h bedürfen einer qualifizierten Stimmenmehrheit von 3/4 des gesamten Stammkapitals. Der Beschluss gemäß lit. l. bedarf der Zustimmung der rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft. Bei eindeutig nachgewiesenen Vorteilen der beantragten Änderung für die Gesellschaft dürfen die Minderheitsgesellschafter ihre Zustimmung nicht verweigern.

### **§ 13**

#### **Wirtschaftsplan**

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Feststellung beschließen können. Der Wirtschaftsplan ist in Anlehnung an die Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen aufzustellen. § 108 Abs. 3 GO NRW ist zu beachten.

### **§ 14**

#### **Jahresabschluss**

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften von der Geschäftsleitung aufzustellen und nach der Prüfung durch einen Abschlussprüfer zur Überprüfung an den Aufsichtsrat weiterzuleiten. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.
2. Nach Erstellung des Prüfungsberichts durch den Abschlussprüfer sind der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich den Gesellschaftern zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung vorzulegen.
3. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 HGrG).
4. Den Rechnungsprüfungsämtern der Stadt Troisdorf und der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu.

5. Die Stadt Troisdorf und die Stadt Köln können von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen, die jeweils die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erfordert.
6. Hinsichtlich der Bekanntmachung sind neben den handelsrechtlichen Bekanntmachungspflichten die Regelungen des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. c und des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 285 Nr. 9 HGB zu berücksichtigen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

## **§ 15**

### **Vorteilsausgleich**

1. Abgesehen von Leistungen, die aufgrund eines ordnungsgemäßen Gewinnverteilungsbeschlusses erfolgen, ist es der Gesellschaft untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahe stehenden Person durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsführer nicht gewährt würden.
2. Sollte durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich oder aufgrund einer externen Sonderprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, welche von jedem Gesellschafter bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente verlangt werden kann, festgestellt werden, dass entgegen vorstehendem Abs. 1 Vorteile gewährt wurden, entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Erstattung des Vorteils oder, nach Wahl der Gesellschaft, Ersatz des Wertes in Geld sowie auf Zahlung angemessener Zinsen für die Zeit zwischen der Gewährung des Vorteils und der Erstattung oder Ersatzleistung sowie Ausgleich des der Gesellschaft gegebenenfalls entstandenen Steuerschadens. Die Kosten der externen Sonderprüfung trägt zunächst der Gesellschafter, welcher die Sonderprüfung veranlasst; er hat hierfür auf Verlangen der Gesellschaft Vorschuss zu leisten. Wird eine Vorteilsgewährung festgestellt, trägt der Begünstigte auch die Kosten der externen Sonderprüfung.

3. Als Begünstigter im Sinne von Abs. 2 gilt derjenige, dem der Vorteil steuerlich zuzurechnen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser letztlich einem Dritten zugutegekommen ist und wie sich der Begünstigte mit diesem auseinandersetzt. Falls und soweit aus rechtlichen Gründen gegen den Begünstigten kein Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Begünstigte nahesteht. Einem Gesellschafter gegenüber kann der Anspruch auch durch Aufrechnung mit dessen Gewinnansprüchen geltend gemacht werden.

## § 16

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW) in der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Satzung geltenden Fassung sollen für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NW berücksichtigt werden.

## § 17

### **Wirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages nicht rechtswirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sollen solche treten, die dem Zweck der unzulässigen Bestimmungen weitestgehend entsprechen. Im Falle von vertraglichen Lücken wird dieser Gesellschaftsvertrag durch eine solche Regelung ergänzt, die dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages vernünftigerweise entspricht.

\*\*\*\*